

Sächsischer Staatsminister für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Staatsminister Wolfram Günther
Postfach 54 01 37
01311 Dresden

Berlin, den 15. Juli 2021

Verbot der Verwendung von Totschlagfallen

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

wie Ihnen möglicherweise bekannt ist, hat das Bundesland Hessen mit breiter parlamentarischer Zustimmung am 07. Juli 2021 ein Verbot der Verwendung von Totschlagfallen jagdgesetzlich verankert. Wir begrüßen ausdrücklich diese Entscheidung, da hierdurch eine bekanntermaßen tierschutzwidrige und zudem völlig ineffiziente Jagdmethode endlich beendet werden konnte. Damit folgt Hessen dem Vorbild anderer Bundesländer wie Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland, die ein entsprechendes Verbot schon länger jagdrechtlich umgesetzt haben.

Auch in Sachsen besteht gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Jagdgesetz ein grundsätzliches Verbot der Jagd mit Totschlagfallen. Allerdings können die Behörden aufgrund von § 5 Abs. 1 Ausnahmen bereits dann zulassen, wenn gewisse Mindestanforderungen (z.B. Verwendung von Fangbunkern, regelmäßige Kontrolle) erfüllt werden. Somit ist davon auszugehen, dass trotz des bestehenden Verbots in der Praxis regelmäßig Totschlagfallen zum Einsatz kommen.

Vor diesem Hintergrund appellieren wir an Sie, für Ihr Bundesland die Verwendung von Totschlagfallen ausnahmslos zu untersagen.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand:

- **Totschlagfallen können einen streng selektiven Fang von Zielarten nicht sicherstellen.** Alle Tiere bis zu einer bestimmten Größe haben Zugang zum Fangbunker – unabhängig davon, ob sie jeweils eine Jagdzeit haben oder nicht. Verwendete Köder sind für jeden Fleisch- und Allesfresser attraktiv.
- **Totschlagfallen können einen raschen Tod der Tiere nicht sicher gewährleisten.** Wenn ein Tier in eine nicht für diese Art vorgesehene Falle gerät, die eben entweder „zu groß“ oder „zu klein“ ist, kann es zu Zerquetschungen oder zerschlagenen Knochen kommen und dies bei anhaltendem und vollständigem Bewusstsein des Tieres. Das trifft auch für Fälle zu, in denen ein Tier versucht, den Köder mit der Pfote abziehen. Gemäß § 19 Abs. 9 BJagdG sollte daher die Verwendung derartiger Fanggeräte grundsätzlich verboten sein.
- **Die Fangjagd mittels Totschlagfallen spielt im Hinblick auf die Effizienz einer angestrebten Populationsdezimierung der bejagten Spezies eine völlig untergeordnete Rolle.** Erfahrungen der

Hessischen Jägerschaft belegen bezogen auf das aktuelle Jagdjahr, dass der Anteil getöteter Füchse und Waschbären mittels Totschlagfallen gerade mal 0,4 Prozent (Füchse) bzw. 2,7 Prozent (Waschbären) ausmacht. Wir gehen davon aus, dass diese Fangrelationen auch in Ihrem Bundesland in ähnlicher Größenordnung bestehen.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass auch der Einsatz von Lebendfallen im Rahmen der Jagd eine enorme Tierschutzrelevanz besitzt, da für das jeweilige Tier durch die plötzliche Gefangenschaftssituation ein erheblicher psychischer Stress entsteht. Dies kann bei einigen Wildarten auch zum Tod der Tiere in der Falle führen. Entsprechend kann von einem „*unversehrten Fangen*“ nicht die Rede sein, so wie es die Anforderungen des § 19 Abs. Nr. 9 BJagdG zwingend vorschreiben. Deshalb sollte auch die Verwendung von Lebendfallen jagdrechtlich in den Bundesländern untersagt werden.

Zu den tierschutzrechtlichen Aspekten der Fallenthematik verweisen wir auf die Fachstellungnahme „Tierschutzrechtliche Probleme bei der Fallenjagd“ der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT), die wir diesem Schreiben zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme beigefügt haben.

Schließlich möchten wir Sie auf die bundesweite Petition „**Füchse - Vögel - Haustiere: Keine Jagd ohne vernünftigen Grund!**“ hinweisen, die per Mitte Juni 2021 von über 100.000 Unterstützern unterzeichnet wurde: <https://www.change.org/stopkilling>. Eine Forderung ist auch die Abschaffung der Fallenjagd.

In der Hoffnung und Zuversicht, dass Sie sich für mehr Tierschutz in der Jagd einsetzen, verbleiben wir in Erwartung einer Antwort

mit freundlichen Grüßen

gez. Karsten Plücker, Bundesvorsitzender, **BMT - Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.**

gez. Thomas Schröder, Präsident, **DTSchB - Deutscher Tierschutzbund e.V.**

gez. Christel Jeske, 1. Vorsitzende, **Landestierschutzverband Sachsen e.V.**

gez. Christina Patt, Mitglied des Vorstands, **DJGT - Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.**

gez. Lovis Kauertz, Vorsitzender, **WTSD - Wildtierschutz Deutschland e.V.**

+++

Korrespondenzadressen:

- Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V., Herr Torsten Schmidt, Iddelfelder Hardt, 51069 Köln | E-Mail: torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de | T. 0152 54 000 475
- Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT), Frau Christina Patt, Littenstraße 108, 10179 Berlin | E-Mail: c.patt@djgt.de | T. 0177 7 204 954
- Wildtierschutz Deutschland e.V., Herr Lovis Kauertz, Am Goldberg 5, 55435 Gau-Algesheim | E-Mail: lk@wildtierschutz-deutschland.de | T. 0177 7 230 086